

112-21

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

1/86

15.01.1986

Änderung der Vorläufigen Diplom-
prüfungsordnung für die Diplomprüfung
im Fach Informatik
vom 09.01.1986

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Änderung
der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung
für die Diplomprüfung
im Fach Informatik
Vom 09.01.1986

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 263. Sitzung am 21.11.1985 Änderungen der §§ 4, 10, 11, 12 und 19 der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung für die Diplomprüfung im Fach Informatik in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.9.1979 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 12/79 vom 18.9.1979) beschlossen.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat diese Änderungen mit Erlaß vom 11.12.1985

- II B 3 - 8145.21 - genehmigt, die hiermit bekanntgemacht werden:

1. In § 4 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

(3) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer der entsprechenden Fachrichtung der Universität Dortmund. Die Prüfer aus dem Fachbereich werden vom Prüfungsausschuß bestellt. Der Prüfungsausschuß kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Die Prüfungsberechtigung im Studiengang Informatik kann durch Beschluß des Fachbereichsrats* Informatik nach Stellungnahme durch den Prüfungsausschuß für Personen ausgesprochen werden, die nicht Mitglieder des Fachbereichs Informatik sind. Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Der Kandidat schlägt für jede Prüfung einen Prüfer vor, nachdem er sich zuvor mit dem Prüfer abgestimmt hat. Im Falle der Informatik III-Prüfung (s. § 16 Abs. 1 b)) kann der Kandidat bis zu drei Prüfer vorschlagen, mit denen er sich zuvor abgestimmt hat. Sofern eine Nebenfachvereinbarung es vorsieht,

*Nach dem Wirksamwerden (vgl. § 130 Abs. 2 WissHG) der Grundordnung der Universität Dortmund vom 25.7.1983 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/83 vom 21.9.1983) ist der Begriff "Abteilung" durch "Fachbereich" und der Begriff "Abteilungsversammlung" durch "Fachbereichsrat" ersetzt worden

gilt diese Regelung auch für die Prüfungen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 und gem. § 16 Abs. 1 c). Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die einzelnen Prüfer, wobei er in der Regel dem Vorschlag des Kandidaten folgen soll. Wird ein Vorschlag des Kandidaten abgelehnt, so kann dieser einen anderen Prüfer für das betreffende Fach vorschlagen. Die Prüfungstermine sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung zu vereinbaren; im Einvernehmen zwischen Kandidat und Prüfer, bzw. Prüfern kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen verkürzt werden."

2. In § 10 erhalten die Absätze 1 - 3 folgende Fassung:

"(1) Die Dauer jeder mündlichen Fachprüfung beträgt bei jedem Kandidaten in der Regel 30 Minuten.

(2) Über den Verlauf ist von einem Hochschullehrer oder wissenschaftlichen Mitarbeiter ein Protokoll zu führen (Beisitzer). Wird die Prüfung von mehreren Prüfern abgenommen, so führt jeweils einer der Prüfer, der zum jeweiligen Zeitpunkt nicht selbst prüft, den jeweiligen Teil des Protokolls.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung durch den oder die Prüfer bekanntzugeben."

3. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Wurde die Prüfung von mehreren Prüfern abgenommen, so wird die Note nach folgendem Verfahren ermittelt: Jeder Prüfer bewertet seinen Prüfungsanteil. Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes Mittel. Die Noten für die Abschnitte der Prüfungen werden dazu gemäß den dem Prüfungsstoff zugrunde liegenden Semesterwochenstunden gewichtet."

4. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Jede Prüfung kann zweimal wiederholt werden."

5. § 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Prüfungen nach § 16 Abs. 1 sind in einem Zeitraum von acht Wochen abzulegen.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1.10.1985 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 26.6.1985 und des Senats der Universität Dortmund vom 21.11.1985 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.1985
- II B 3 - 8145.21 -.

Dortmund, den 9. Januar 1986

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger